

Referat/Amt: OBM/13/SAQ
Bürgermeister- und Presseamt

Bearbeitet von:
Dr. Andreas Schulmeister

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-2742

Aktiv gegen Kinderarbeit – Vermeidung der Verwendung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit innerhalb der Stadtverwaltung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
UVPA	15.11.2005	x			x	x	13	0
Beirat Agenda 21	28.11.2005	x			x	x	13	0
Stadtrat	23.02.2006	x			x			

Beteiligungen

Ref. OBM, Ref. I – VI;

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten: noch nicht bezifferbar

2. Jährliche Folgekosten: noch nicht bezifferbar

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

I. **Beschluss des Stadtrates**

am 23.02.2006

einstimmig/ mit _____ gegen _____ Stimmen

Zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit werden Dienststellen der Stadt Erlangen, die Vergaben vornehmen, beauftragt, die nachstehend genannten und im Sachbericht erläuterten Prinzipien zu berücksichtigen.

1. Im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen finden künftig möglichst nur Produkte Berücksichtigung, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Dies ist durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung nachzuweisen.

2. Bei folgenden Produkten aus Asien, Afrika oder Lateinamerika, welche die Stadt Erlangen möglicherweise im Einkauf bezieht, kommt ausbeuterische Kinderarbeit vor: Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren, Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien - Natursteine, Pflastersteine (z.B. aus China) – Lederprodukte - Billigprodukte aus Holz - Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft oder Tomaten.

3. Die Überprüfung der Einhaltung kann wie folgt erfolgen: Produkte mit einem anerkannten Siegel werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich derzeit um das Rugmark-Siegel für Teppiche ohne Kinderarbeit Produkte mit dem TransFair-Siegel (Orangensaft, Tee, Kaffee).

Für diese Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich. Bei Produkten ohne diese Siegel müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder sonstige Selbstverpflichtung vorlegen, in dem oder der entweder bestätigt wird, dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben oder dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt (z.B. die Erarbeitung von wirksamen Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe, aber auch Maßnahmen zur Rehabilitierung und sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder oder zur Verbesserung der Einkommenssituation der Familien). Die Selbstverpflichtung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen.

4. Eine Überprüfung, ob die Selbstverpflichtung eingehalten wird, kann durch die städtischen Vergabestellen schwer geleistet werden. Ein „Aufdecken“ von diesbezüglich falschen Angaben wird nur im Einzelfall durch Hinweise von internationalen Menschenrechtsorganisationen wie „terre des hommes“ oder „earthlink – Netzwerk für Mensch und Natur“ möglich sein. Um hier den Kommunikationsfluss zu gewährleisten, wird es sinnvoll sein die betroffenen Vergabestellen regelmäßig über den aktuellen Stand der Entwicklung zum Thema „Verhaltenskodizes von Firmen im Bereich ausbeuterischer Kinderarbeit“ (und damit auch über „schwarze Schafe“) zu informieren. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Stabsstelle Agenda 21. Sollte sich herausstellen, dass eine Firma den Zuschlag bekommen hat, deren Selbstverpflichtung nur auf dem Papier besteht, liegt ein Vertragsverstoß vor; die Firma kann rechtlich belangt und von künftigen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

5. Es wird empfohlen, bei der Ausschreibung von "gefährdeten" Produkten künftig folgenden Passus aufzunehmen:

"Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies nach Möglichkeit durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen."

StR Vorsitzender:

Berichterstatter:

II. Sachbericht

Im Vollzug des UVPA-Beschlusses vom 15.11.2005 legt die Stabsstelle Agenda 21 nachstehenden Verwaltungsvorschlag vor:

Internationale Übereinkommen

Die Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 (ratifiziert von 187 Staaten) fordert in § 32 das Recht des Kindes, *"vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte"*. Auch die ILO (Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen) will Kinderarbeit nun in einem abgestuften Zeitraum abschaffen. Nach früheren Konventionen wurde bereits das Verbot jeglicher Zwangsarbeit (Konvention 29 von 1930) und das Mindestalter für die Zulassung einer Beschäftigung (Konvention 138 von 1973) geregelt. Die neue Diskussion hat einen weit realistischeren Ansatz. Die unerträglichsten Formen der Kinderarbeit (z.B. Sklaverei-ähnliche Praktiken, Drogenhandel, Prostitution etc.) sollen sofort abgeschafft werden. Der deutsche Bundestag hat diese Konvention 182 mit Gesetz vom 11. Dezember 2001 ratifiziert, sie trat in der Bundesrepublik Deutschland am 18.04.2003 (ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde) in Kraft.

Vergabepaxis der Stadt Erlangen:

Die Stadt Erlangen hat sich in Beschlüssen zur Agenda 21 zu einer nachhaltigen Entwicklung bekannt. Auch auf internationaler Ebene diskutieren die Kommunen Wege, wie durch eigenes nachhaltiges Wirtschaften und durch die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung weltweit eine zukunftsfähige Entwicklung vorangebracht werden kann. Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen der Bundestreue auch für die deutschen Kommunen.

Die Stadt Erlangen kann durch ein eindeutiges Signal gegen ausbeuterische Kinderarbeit Vorbild sein für private Verbraucherinnen und Verbraucher wie für Großabnehmer. Damit kann sie einen Anreiz für Produzenten und Händler schaffen, sich mit dem Problem der Kinderarbeit auseinander zu setzen. Daher schlägt die Verwaltung vor, dass künftig bei Ausschreibungen möglichst nur noch Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden sollen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind.

Rechtliche Würdigung: Bei Vergaben über dem EU-Schwellenwert sind Aufträge an *"fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen"* zu vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen (sogenannte vergabefremde Gesichtspunkte) dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen sind (§ 97 Abs. 4 GWB). Zwar ist ausbeuterische Kinderarbeit in Deutschland gesetzlich verboten; es gibt jedoch zurzeit kein Gesetz, das den Verkauf bzw. Erwerb von Produkten verbietet, die unter Inanspruchnahme von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Mittlerweile ist die Bundesrepublik Deutschland jedoch dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angenommenen Übereinkommen über Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit beigetreten. Dieser Beitritt wurde vom Bundestag in Gesetzesform beschlossen.

In dem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragspartner, unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden (Art. 1). Diese sind im Text des Übereinkommens (Art. 2 und 3) abschließend definiert. Ferner hat jedes Mitglied alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen (Art. 7 des Übereinkommens). Es stellt sich daher die Frage, ob mit dem Übereinkommen bereits eine ausreichende Legitimation besteht, um Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit von öffentlichen Vergaben ausschließen zu dürfen oder ob es hierzu einer weiteren gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Hier ist eine Mitteilung der Europäischen Kommission vom 15.10.2001 *"über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge"* von Interesse. Sie führt unter dem Titel III *"Vorschriften aus dem sozialen Bereich, die für öffentliche Aufträge gelten aus, dass die Ausführung eines Auftrags nach Zuschlagerteilung unter "vollständiger Einhaltung aller geltenden nationalen, internationalen oder gemeinschaftlichen Normen, Regeln, Vorschriften und Pflichten erfolgen muss, die im sozialen Bereich zwingend vorgeschrieben sind"*. Weiter heißt es: *"Die von der ILO identifizierten, grundlegenden internationalen Arbeitsnormen und die Rechte der Arbeit gelten selbstverständlich in der Gesamtheit der Mitgliedsstaaten"*.

Unter den sieben Kern-Übereinkommen, die ILO als Basis für die Kern-Arbeitsnormen benennt, befinden sich auch das Übereinkommen 29 (gegen Zwangsarbeit), das Übereinkommen 138 (zur Feststellung eines Mindestalters) und das Übereinkommen 182 (zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit). Somit ist der Wille der Europäischen Union erkennbar: Sie beabsichtigt bei öffentlichen Vergaben keineswegs Produzenten zu schützen, die sich ausbeuterischer Kinderarbeit bedienen. Die Ausführungen gelten entsprechend auch für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts.

Die Dienststellen würdigen bei Auftragsvergaben den Verdacht auf Vorliegen von ausbeuterischer Kinderarbeit im Rahmen der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Anbieter.

Anlage:

Liste deutscher Städte, Gemeinden und Kreise: Reaktionen gegen ausbeuterische Kinderarbeit (Deutsche Städte gegen Kinderarbeit – Infokampagne von EarthLink e.V. für deutsche Städte und Gemeinden gegen ausbeuterische Kinderarbeit Stand vom 13.12.05):

Einen förmlichem Beschluss gegen ausbeuterische Kinderarbeit haben gefasst	Ein Antrag gegen ausbeuterische Kinderarbeit wurde gestellt in
1. München, 04/2002	1. Main-Taunus -Kreis, Grüne-Antrag 04/04
2. Mainz, 09/2002	2. Münster, CDU-Antrag 05/2004
3. Kelkheim, 2004	3. Dortmund, Grüne-Antrag 07/2004
4. Konstanz, 05/2004	4. Essen, Grüne-Antrag 06/2004
5. Bielefeld, 06/2004	5. Hamm, 07/2004
6. Bonn, 07/2004	6. Rüsselsheim, SPD-Antrag 09/2004
7. Reutlingen, 10/2004	7. Neu-Ulm 12/2004
8. Offenbach am Main, 11/2004	8. Schweinfurt, Pro Schweinfurt-Antrag02/05
9. Osnabrück 11/2004	9. Tübingen, AL/Grüne, 26.02.2005
10. Landshut, 12/2004	10. Homberg (Efze), UFH-Antrag 03/2005
11. Lübeck, 2004	11. Emden, Grüne-Antrag 03/2005
12. Bayreuth	12. Bergheim, Grüne-Antrag 03/2005
13. Hannover, 01/2005	13. Leipzig, Grüne-Antrag 06/2005
14. Frankfurt am Main, 01/2005	14. Castrop-Rauxel, Bürgerantrag 07/2005
15. Detmold, 02/2003	15. Regensburg, S PD-Antrag, 08/2005
16. Gelsenkirchen, 03/2005	16. Wuppertal, PDS -Antrag, 08/2005
17. Stuttgart, 04/2005	17. Siegen, Bürgerantrag, 09/2005
18. Sankt Augustin, 04/2005	18. Xanten, FDP-Antrag 09/2005
19. Moers, 05/2005	19. Straelen, FDP/Grüne-Antrag, 09/2005
20. Karlsruhe, 05/2005	20. Dresden, SPD-Antrag 10/2005
21. Korbach, 06/2005	
22. Herne, 07/2005	
23. Winsen, 09/2005	
24. Buchloe, 09/2005	
25. Oberbergischer Kreis, 09/2005	
26. Herrsching, 09/2005	
27. Herford, 09/2005	
28. Darmstadt, 10/2005	
29. Ulm, 10/2005	
30. Suhl, 10/2005	
31. Kreis Mainz-Bingen, 10/2005	
32. Engelskirchen, 11/2005	
33. Wolfsburg, 11/2005	
34. Rehlingen- Siersburg, 11/05	
35. Wiesbaden, 11/2005	

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift